

📄 Pensionsplan - Teil 1

Der Beitragsbezogene Pensionsplan für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFonds-Rente setzt sich aus 2 Teilen zusammen. Teil 1 enthält die Allgemeinen Bestimmungen, Teil 2 enthält den Versorgungsvertrag zwischen dem Pensionsfonds und demjenigen, der das Versorgungsverhältnis zu Gunsten des Versorgungsberechtigten vereinbart. Der Versorgungsvertrag enthält individuelle Bestimmungen.

Versorgungsberechtigter im Sinne dieses Pensionsplanes ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist.

Wird ein einzelnes Versorgungsverhältnis nach dem Ausscheiden des Versorgungsberechtigten aus dem Arbeitsverhältnis auf diesen übertragen, so wird er für dieses Versorgungsverhältnis Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Dieser Teil beinhaltet die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Anteilseinheiten und Anlagestrategie	3
3. Beteiligung am Überschuss	4
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung	5
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	6
6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners	7
7. Staatliche Zulagen	8
8. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	8
9. Beitragsfreistellung	9
10. Kündigung	10
11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	11
12. Entnahme von Beiträgen zur Insolvenzsicherung	16
13. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)	16

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Dieser Teil beinhaltet wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
Teil B - Pflichten für alle Bausteine	19
1. Meldepflicht	19
2. Vorvertragliche Anzeigepflicht	19
3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	20
4. Weitere Mitwirkungspflichten	21

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Beginn der Leistungspflicht	22
2. Fortführung mit eigenen Beiträgen	22
3. Abtretung, Beleihung und Verpfändung	22
4. Informationspflicht des Pensionsfonds	22
5. Deutsches Recht	22
6. Zuständiges Gericht	22
7. Verjährung	23

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende des Pensionsplans sind Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken zu finden. Im Text des ersten Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: → **Vertragspartner**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	24

Teil A - Leistungsbausteine

Dieser Teil beinhaltet die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)

Der gesamte Pensionsplan beinhaltet Regelungen zur Gestaltung einer betrieblichen Altersversorgung. Diese Alters- und Hinterbliebenenversorgung kann auch um weitere Versorgungsbausteine, zum Beispiel einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsversorgung erweitert werden. Nachfolgend sind die Regelungen des Bausteins Altersvorsorge beschrieben. Wenn das Versorgungsverhältnis weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

Zu diesem Grundbaustein ist obligatorisch ein Zusatzbaustein für eine Hinterbliebenenversorgung vor Rentenbeginn eingeschlossen. Erlischt dieser Zusatzbaustein oder wird er ausgeschlossen, tritt der Beitragsbezogene Pensionsplan für die Altersversorgung E200 (PF) in Kraft.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod vor Rentenbeginn?

1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn der Versorgungsberechtigte am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlt der Pensionsfonds eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange der Versorgungsberechtigte lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Der Pensionsfonds zahlt Renten zur Altersversorgung frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der →**Versorgungsberechtigte** das 62. Lebensjahr vollendet hat. Der genaue →**Rentenbeginn** kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnet der Pensionsfonds zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- dem zum Ende der Anwartschaftsphase planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital (siehe Absatz a)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die in der Versorgungsbescheinigung genannte garantierte Mindestrente, zahlt der Pensionsfonds die garantierte Mindestrente.

a) Versorgungskapital

Das Versorgungskapital berechnet der Pensionsfonds auf der Grundlage

- der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge,
- der gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen und der daraus erzielten Erträge,
- gegebenenfalls abzüglich der für die Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung verbrauchten Beträge (siehe Ziffer 12).

Stichtag für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** zum Ende der →**Anwartschaftsphase** ist der achtletzte →**Bankarbeitstag** vor Beginn der Rentenphase.

Zum Ende der Anwartschaftsphase steht als Versorgungskapital mindestens die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (Mindestleistung).

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnet der Pensionsfonds zum →**Rentenbeginn**. Er gibt an, wie hoch die Rente unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR des zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwendet der Pensionsfonds als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung und versicherungsförmigen Garantien beim Pensionsfonds gelten, sowie die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Der Pensionsfonds garantiert jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der in der Versorgungsbescheinigung genannte garantierte Rentenfaktor.

(3) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des →**Versorgungskapitals** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig.

Die Wertentwicklung der Kapitalanlagen ist nicht vorauszusehen. Es besteht die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den entsprechenden Sicherungsvermögen gehaltenen Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Kursentwicklung der Wertpapiere höher oder niedriger ausfallen wird.

1.2 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Rente bei Tod vor Rentenbeginn

Bei gleichzeitigem Tod des →**Versorgungsberechtigten** und der →**mitzuversorgenden Person** vor →**Rentenbeginn**, zahlt der Pensionsfonds eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 aus dem vorhandenen →**Versorgungskapital**. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn der →**Versorgungsberechtigte** oder die →**mitzuversorgende Person** nicht später als 3 Monate nach dem Monatsersten stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Versorgungskapitals

Für die Ermittlung des vorhandenen →**Versorgungskapitals** werden die Anteileneinheiten zum Todestag des →**Versorgungsberechtigten** mit dem Wert zum Eingang der Todesfallmeldung beim Pensionsfonds herangezogen.

(3) Rentenzahlung

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds erbringt die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zahlt der Pensionsfonds zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des →**Versorgungsberechtigten** folgt.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen

(4) Ermittlung der Rente

Der Pensionsfonds ermittelt die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Versorgungskapitals und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) vorgesehen sind. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod des Versorgungsberechtigten keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlt der Pensionsfonds den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei Allianz-Gesellschaften bestehenden Verträgen bzw. Versicherungsverhältnissen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versorgung.

Auf Wunsch informiert Sie der Pensionsfonds über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.3 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** nach →**Rentenbeginn** stirbt, eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart ist und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, zahlt der Pensionsfonds eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich der bereits gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten** an die versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne der Ziffer 4.1 Absatz 1.

(2) Rentenzahlung

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds

erbringt die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Ermittlung der Rente

Der Pensionsfonds ermittelt die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Versorgungskapitals und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) vorgesehen sind. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod des Versorgungsberechtigten keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlt der Pensionsfonds den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei Allianz-Gesellschaften bestehenden Verträgen bzw. Versicherungsverhältnissen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versorgung.

Auf Wunsch informiert Sie der Pensionsfonds über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für das Versicherungsverhältnis?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** 0,9 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 8.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nimmt der Pensionsfonds beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennt der Pensionsfonds in der Versicherungsbescheinigung.

Wenn der →**Vertragspartner** neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen hat, verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die der Pensionsfonds in den Regelungen dieser Bausteine nennt.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnet der Pensionsfonds die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere →**Rechnungszins**, →**Tafeln** und →**Kosten**

des Bausteins Altersvorsorge), die er bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, wird er den →**Vertragspartner** hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei einer Änderung der garantierten Mindestrente durch Änderung der Leistung für den Todesfall oder Einschluss einer Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet der Pensionsfonds die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

Für die Berechnung des Rentenfaktors verwendet der Pensionsfonds als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Versorgungungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung und versicherungsförmigen Garantien beim Pensionsfonds gelten.

- a) Vergleichbar ist eine Versorgung,
- die ab →**Rentenbeginn** die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod ab Rentenbeginn vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren Versorgungsleistungen wie Berufsunfähigkeitsleistungen vorsieht und
 - die in den Pensionsplänen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen dieses Versorgungsverhältnisses hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.3.3.) inhaltlich übereinstimmen.

b) Wenn der Pensionsfonds zum →**Rentenbeginn** keine vergleichbare Versorgung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Markt anbietet, verpflichtet er sich, einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den der Pensionsfonds deshalb als angemessen ansieht und
- der sicherstellt, dass der Pensionsfonds dauerhaft seine Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen erfüllen kann.

In diesem Fall wird der Pensionsfonds einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Der Pensionsfonds garantiert jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der in der Versorgungsbescheinigung genannte garantierte Rentenfaktor.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente bzw. des in der Versorgungsbescheinigung genannten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

2. Anteileinheiten und Anlagestrategie

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie erfolgt die Kapitalanlage?**
- 2.2 **Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge und Erträge der Kapitalanlage in der Anwartschaftsphase?**
- 2.3 **Wie können in der Anwartschaftsphase die Aufteilung der Anlagebeträge geändert oder Anteileinheiten umgeschichtet werden?**

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen

Im Rahmen der Altersvorsorge können für die Anlage des →**Versorgungskapitals** - falls im Versorgungsvertrag nichts anderes vereinbart wird - unterschiedliche Anlagestrategien gewählt werden. Jede Anlagestrategie, die bei der Altersvorsorge im Rahmen des Pensionsfonds vereinbart werden kann, wird innerhalb eines gesonderten Sicherungsvermögens des Pensionsfonds realisiert. Diese Sicherungsvermögen werden gesondert vom übrigen Vermögen geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt.

(2) Wert der Anteileinheiten

Der Wert der Anteileinheiten eines Versorgungsverhältnisses wird dadurch ermittelt, dass für jedes beteiligte Sicherungsvermögen die Anzahl der Anteileinheiten, die auf das Versorgungsverhältnis entfallen, mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert werden. Dieser Anteilswert richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sicherungsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und nach dem Barwert der Mindestleistung.

(3) Kapitalerhalt

In jeder Strategie wird ein dynamisches Risikosteuerungssystem verfolgt, das zur Sicherstellung des Kapitalerhalts einen Teil der Kapitalanlagen in eine auf die Werterhaltung ausgerichtete Anlage (Sicherungsteil) und den restlichen Teil in eine breit gestreute, auf Rendite ausgerichtete Anlage (Ertragsteil) investiert.

Die Beziehung von Mindestrückstellungen, Anteileinheiten, Anteilswert und Sicherungsvermögen ist je Strategie so gestaltet, dass für jedes Versorgungsverhältnis mindestens die Mindestrückstellung zur Verfügung steht.

(4) Kapitalanlage nach Rentenbeginn

In der Rentenphase orientiert sich die Kapitalanlage an den übernommenen Risiken oder findet im Wege der Rückdeckung bei einem Lebensversicherungsunternehmen statt.

(5) Besonderheiten

Der Pensionsfonds ist berechtigt, das über den Barwert der Mindestleistung für alle →**Versorgungsberechtigten** hinausgehende Kapital zur Abwendung eines finanziellen Notstandes zu entnehmen.

2.2 Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge und Erträge der Kapitalanlage in der Anwartschaftsphase?

Soweit die Beiträge nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verwendet werden, erwirbt der Pensionsfonds Anteileinheiten an einem Sicherungsvermögen entsprechend der vom →**Vertragspartner** gewählten Aufteilung und führt sie dadurch dem Versorgungsverhältnis zu. Bei der Umrechnung von Beitragsanteilen in Anteileinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 5. →**Bankarbeitstages** zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeinganges folgt; die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

Die in die Beiträge eingerechneten →**Kosten** werden nach Ziffer 8 dem Anlagevermögen entnommen.

Erträge auf die in einem Sicherungsvermögen gehaltenen Kapitalanlagen erhöhen den Anteilswert.

2.3 Wie können in der Anwartschaftsphase die Aufteilung der Anlagebeträge geändert oder Anteilseinheiten umgeschichtet werden?

Stehen für ein Versorgungsverhältnis mehrere Anlagestrategien zur Verfügung, so gilt:

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge

Der →**Vertragspartner** entscheidet sich bei Begründung des jeweiligen Versorgungsverhältnisses für eine der angebotenen Anlagestrategien. Er kann die Aufteilung der zukünftigen Anlagebeträge auf die Anlagestrategien jederzeit ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Die Änderung führt der Pensionsfonds spätestens am 5. →**Bankarbeitstag** durch, der auf den Tag des Eingangs der Mitteilung des →**Vertragspartners** in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) beim Pensionsfonds folgt.

(2) Umschichtung der Anteilseinheiten

Der →**Vertragspartner** kann einmalig im Jahr verlangen, dass die Anteilseinheiten neu auf die Anlagestrategien verteilt werden (Umschichtung). Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Für die Ermittlung des Wertes der umzuschichtenden Anteilseinheiten wird spätestens der 5. →**Bankarbeitstag** zugrunde gelegt, der auf den Eingang der Mitteilung des →**Vertragspartners** in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) beim Pensionsfonds folgt. Wünscht der →**Vertragspartner** die Umschichtung zu einem bestimmten Termin, muss der Auftrag für die Umschichtung spätestens fünf →**Bankarbeitstage** vor dem gewünschten Termin beim Pensionsfonds eingehen.

(3) Voraussetzungen

Der →**Vertragspartner** kann die Neuaufteilung nach Absatz 1 oder Umschichtung nach Absatz 2 frühestens ein Jahr nach Begründung des jeweiligen Versorgungsverhältnisses verlangen. Nach Beginn des Ablaufmanagements nach Absatz 4 ist eine Neuaufteilung oder Umschichtung nicht mehr möglich.

(4) Ablaufmanagement

Für jede Strategie ist ein vorab definiertes Ablaufmanagement vorgesehen. Das Ablaufmanagement dient der Werterhaltung der erreichten Erträge. Der →**Vertragspartner** kann jedoch, sofern keine anderweitige Festlegung im Versorgungsvertrag getroffen ist, in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) vor Beginn des Ablaufmanagements dem geplanten Ablaufmanagement widersprechen.

3. Beteiligung am Überschuss

Für die Beteiligung am Überschuss gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden sich diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die Grundlagen der Beteiligung am Überschuss?
- 3.2 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?

3.1 Was sind die Grundlagen der Beteiligung am Überschuss?

(1) Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Entscheidend für den Gesamtertrag des Versorgungsverhältnisses vor →**Rentenbeginn** ist allein die Wertentwicklung der Kapitalanla-

gen. Die Erträge der in den entsprechenden Sicherungsvermögen gehaltenen Wertpapiere führen zur Erhöhung der Anteilswerte.

Während der →**Anwartschaftsphase** erfolgt daher für den Baustein Altersvorsorge keine Beteiligung am Überschuss.

Bausteine für die Hinterbliebenenversorgung oder die Berufsunfähigkeitsversorgung sind grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Einzelheiten dazu können den für diese Bausteine geltenden Regelungen entnommen werden.

(2) Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn

Dem →**Vertragspartner** steht eine Beteiligung am Überschuss ab →**Rentenbeginn** zu; dabei ist Folgendes zu beachten:

(3) Keine Garantie der Höhe der Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn

Der Pensionsfonds kann die Beteiligung am Überschuss ab →Rentenbeginn** der Höhe nach nicht garantieren.** Zum einen hängt die Höhe der Beteiligung am Überschuss von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und vom Pensionsfonds nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der vom Pensionsfonds zu versorgenden Risiken und der →**Kosten** ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Beteiligung am Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 3.2). **Im ungünstigsten Fall kann die Beteiligung am Überschuss der Höhe nach null sein.**

Der Pensionsfonds beachtet bei der Beteiligung am Überschuss die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG, und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung - PFAV).

(4) Maßgebende Überschüsse

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den der Pensionsfonds jährlich im Rahmen seines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermittelt. Der Pensionsfonds legt mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Beteiligung am Überschuss aller überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führt der Pensionsfonds der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen gut geschrieben wird. Die →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Beteiligung am Überschuss der →**Vertragspartner** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen kann der Pensionsfonds hiervon mit Zustimmung der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

3.2 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?

Bei der Beteiligung am Überschuss wendet der Pensionsfonds ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Im Folgenden erläutert der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner**,

- warum der Pensionsfonds Überschussgruppen bildet (3.2.1),
- wie der Pensionsfonds zur Ermittlung der Überschussanteile dieses Versorgungsverhältnisses →**Überschussanteilsätze** festlegt (3.2.2) und
- wie dieses Versorgungsverhältnis während der Vertragsdauer am Überschuss beteiligt wird (3.2.3).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 4). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versorgungsverhältnisse tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung eines Überschusses bei. Der Pensionsfonds fasst deshalb vergleichbare Versorgungsverhältnisse zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen der Pensionsfonds weitere bestehende Unterschiede berücksichtigt. Die Zuordnung der einzelnen Versorgungsverhältnisse zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt beispielsweise in Abhängigkeit von

- der Art des zu versorgenden Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich das Versorgungsverhältnis befindet (zum Beispiel vor oder nach **→Rentenbeginn**),
- dem Rentenbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Den für alle überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse vorgesehenen Überschuss verteilt der Pensionsfonds auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientiert er sich daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe dieses Versorgungsverhältnis gehört, findet sich in der Versorgungsbescheinigung. Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die diesem Versorgungsverhältnis zugeteilt werden (siehe Ziffer 3.2.3), legt der Vorstand des Pensionsfonds auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Der Pensionsfonds legt die **→Überschussanteilsätze** für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2.3) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** fest. Die Festlegung der Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass das einzelne Versorgungsverhältnis keine Überschussanteile oder nicht alle für dieses Versorgungsverhältnis in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffer 3.2.3) erhält.

Der Pensionsfonds veröffentlicht die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang seines Geschäftsberichts, der jederzeit beim Pensionsfonds angefordert werden kann.

3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab **→Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an seinem Überschuss.

Wenn der **→Vertragspartner** mit dem Pensionsfonds für die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** eine Überschussrente vereinbart hat, gilt Folgendes:

- Der **→Vertragspartner** erhält die Überschussrente ab **→Rentenbeginn** zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Höhe der Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach Null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermittelt der Pensionsfonds, indem er sie als Differenz aus der Gesamtrente und der ab **→Rentenbeginn** garantierten Rente berechnet.

Die Gesamtrente zu **→Rentenbeginn** ermittelt der Pensionsfonds dabei aus dem zum Ende der Anwartschaftsphase vorhandenen Versorgungskapital mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigt der Pensionsfonds die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können dem Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds entnommen werden.

Wenn zu Beginn der Altersrente ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei **→Rentenbeginn** überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.3.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die jährlichen Rentenerhöhungen künftig geringer oder höher als bisher ausfallen und
- kann sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente verringern oder erhöhen.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Der Pensionsfonds wird den **→Vertragspartner** bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der **→Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** im Rahmen der vom Pensionsfonds angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsabschluss vereinbart. Seine diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten **→Rentenbeginn** zugehen.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

4.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger

Der Pensionsfonds erbringt die Leistungen zur Altersvorsorge mit Eintritt des Versorgungsfalles, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an den Versorgungsberechtigten oder bei dessen Tod an dessen versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem **→Versorgungsberechtigten** in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Kinder

Falls a) nicht vorhanden ist, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder des →**Versorgungsberechtigten**), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des →**Versorgungsberechtigten** aufgenommen wurden und die dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhut- und Pflegeverhältnis zu dem →**Versorgungsberechtigten** stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten des →**Versorgungsberechtigten** sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt des Versorgungsberechtigten leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für die gleichgestellten Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

c) Namentlich benannter Lebensgefährte

Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des →**Versorgungsberechtigten** gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der →**Versorgungsberechtigte** mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

d) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, der dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des →**Versorgungsberechtigten** gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft. Voraussetzung ist außerdem, dass der →**Versorgungsberechtigte** mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt.

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebenspartner genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

e) Enkelkinder

Falls a) bis d) nicht vorhanden sind, die dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des →**Versorgungsberechtigten** gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannten Enkelkinder des Versorgungsberechtigten, wenn sie auf Dauer im Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für die Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(2) Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen

Auf Wunsch kann der Vertragspartner im Einvernehmen mit dem Versorgungsberechtigten auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

(3) Rechtsanspruch

Die →**Versorgungsberechtigten** bzw. die Anspruchsberechtigten haben auf die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds einen Rechtsanspruch, soweit die im Pensionsplan Teil 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn kein versorgungsberechtigter Angehöriger im Sinne von Absatz 1 vorhanden ist und der Pensionsfonds ein Sterbegeld (siehe Ziffer 1.2 Absatz 5 und Ziffer 1.3 Absatz 4) zahlt, gilt:

- Der Pensionsfonds zahlt das Sterbegeld an den ihm von Ihnen mit dem Einvernehmen des →**Versorgungsberechtigten** benannten Berechtigten.
- Wenn kein benannter Berechtigter vorhanden ist, zahlt der Pensionsfonds das Sterbegeld an die Erben des →**Versorgungsberechtigten**.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

Der Pensionsfonds überweist seine Leistungen dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?**

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**(1) Grundsatz**

Der Pensionsfonds leistet grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versorgungsfall beruht. Der Pensionsfonds leistet insbesondere auch dann, wenn der →**Versorgungsberechtigte** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** vor →**Rentenbeginn** leistet der Pensionsfonds in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn der →**Versorgungsberechtigte** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen er nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
 - vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,
- wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht wird der Pensionsfonds innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versorgungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die Leistungen aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vermindern sich auf die Rente, die der Pensionsfonds aus dem für den Stichtag nach Ziffer 10.2 Absatz 1 berechneten Betrag erbringen kann. Einen Abzug nach Ziffer 10.2 Absatz 2 nimmt der Pensionsfonds dabei nicht vor. Der Pensionsfonds berechnet die Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Es wird insgesamt jedoch höchstens die vertraglich vereinbarte Leistung gezahlt.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leistet der Pensionsfonds uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leistet der Pensionsfonds nur dann uneingeschränkt, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringt der Pensionsfonds eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung der Versorgung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versorgung, die die Leistungspflicht des Pensionsfonds erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versorgung.

Wenn die Versorgung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?
- 6.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?
- 6.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?
- 6.4 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person einzureichen?
- 6.5 Welche Unterlagen sind bei Tod des Versorgungsberechtigten einzureichen?
- 6.6 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn der Pensionsfonds Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlt?
- 6.7 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?

Der →**Vertragspartner** hat dem Pensionsfonds alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Versorgungsansprüche und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Versorgungsbeziehung, nach Maßgabe des Versorgungsvertrages zu melden.

6.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Versorgungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versorgungsbescheinigung,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 4 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der mitzuversorgenden Person (Geburtsurkunde), wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen wurde.

6.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?

Vor jeder Leistung kann der Pensionsfonds auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt.

6.4 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person einzureichen?

Stirbt die rentenberechtigte Person, ist der Pensionsfonds hierüber unverzüglich zu informieren.

Dem Pensionsfonds ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der versorgungsberechtigten Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, kann der Pensionsfonds außerdem die Vorlage eines Nachweises über die Todesursache der versorgungsberechtigten Person verlangen.

6.5 Welche Unterlagen sind bei Tod des Versorgungsberechtigten einzureichen?

Stirbt der →**Versorgungsberechtigte**, ist dem Pensionsfonds zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versorgungsberechtigten geführt hat, vorzulegen.

6.6 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn der Pensionsfonds Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlt?

Wenn der Pensionsfonds Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlt, ist er auch zu informieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) für die Rentenzahlung entfallen.

6.7 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

Der Pensionsfonds kann weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um seine Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versorgungsleistung beansprucht.

7. Staatliche Zulagen

Wie verwendet der Pensionsfonds die staatlichen Zulagen?

Mit den staatlichen Zulagen des **→Versorgungsberechtigten** erwirbt der Pensionsfonds, soweit sie nicht zur Deckung von **→Kosten** oder nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verwendet werden, entsprechend der gewählten Aufteilung Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen.

Beim Erwerb von Anteileinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 5. **→Bankarbeitstages** zugrunde gelegt, der auf den Tag des Eingangs der staatlichen Zulage des **→Versorgungsberechtigten** beim Pensionsfonds folgt.

Die staatlichen Zulagen erhöhen die Mindestleistung im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 a).

8. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Für die Kosten dieses Versorgungsverhältnisses gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden sich diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

8.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind vom **→Vertragspartner** zu tragen. Der Pensionsfonds hat die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwendet der Pensionsfonds zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Vermittlers des Versorgungsverhältnisses, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilt der Pensionsfonds

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,

- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Mit den Beitragsteilen für den Grundbaustein erwirbt der Pensionsfonds zunächst Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen. Jeweils monatlich werden dann die vorgesehenen **→Kosten** durch den Verkauf der Anteileinheiten gedeckt. Diese Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf ein Sicherungsvermögen entfallenden Anteilseinheiten am Gesamtwert der Versorgung entspricht. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der Anteilswert des 1. Tages eines Monats, der ein **→Bankarbeitstag** ist.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung zieht der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes ab.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belastet der Pensionsfonds die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 11.4) zieht der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (s. Ziffer 11.4) verteilt der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Der Pensionsfonds finanziert die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten am Sicherungsvermögen, die auf das Versorgungsverhältnis entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) der Erhöhungsbeiträge monatlich dem Sicherungsvermögen entnommen.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 11.1 Absatz 2) finanziert der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in jedem Jahr der **→zusätzlichen Anwartschaftsphase** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteileinheiten am Sicherungsvermögen, die auf das Versorgungsverhältnis entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) monatlich dem Sicherungsvermögen entnommen.

(2) Übrige Kosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind weitere, sogenannte übrige Kosten (**→Kosten**) verbunden. Auch diese sind vom Vertragspartner zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten (**→Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Versorgungsverhältnisses. Sämtliche übrige Kosten (**→Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Der Pensionsfonds belastet dieses Versorgungsverhältnis vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten (**→Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Versorgungskapitals und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge und
- eines Prozentsatzes der staatlichen Zulagen nach Ziffer 7, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben..

Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Erhöhungen des Beitrags und Zuzahlungen (siehe Ziffer 11.4) sowie Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor Rentenbeginn finanziert der Pensionsfonds die übrigen Kosten (**→Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:

- den Teil der übrigen Kosten (→**Kosten**) auf die eingezahlten Beiträge und
- den Teil auf das gebildete Versorgungskapital, den der Pensionsfonds selbst einnimmt,

monatlich durch den Verkauf von Anteeinheiten, die auf dieses Versorgungsverhältnis entfallen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten auf das gebildete Versorgungskapital bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese Kosten in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt den gemäß Anlagestrategie zugrunde liegenden Investments. Diese Kosten können sich ändern.

b) **Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung**

Ab Beginn der Rentenzahlung belastet der Pensionsfonds das Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) **Höhe der Kosten**

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) kann der Vertragspartner jederzeit beim Pensionsfonds anfordern.

(4) **Anpassung der Kosten durch den Pensionsfonds**

Sämtliche →**Kosten** sind mit der angemessenen Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufes kalkuliert. Trotzdem kann der Pensionsfonds nicht ausschließen, dass besondere, allerdings zur Zeit nicht absehbare Entwicklungen zu einem von den derzeitigen Planungen abweichenden Kostenverlauf führen. In diesem Fall behält sich der Pensionsfonds vor, die →**Kosten** an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Über eine solche Neufestsetzung wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** 3 Monate im Voraus in Kenntnis setzen.

Durch eine Neufestsetzung der →**Kosten** ändern sich die laufenden Beiträge. Bei Versorgungsverhältnissen gegen laufende Beiträge in variabler Höhe kann es zu einer Beitragsnachforderung kommen.

8.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

(1) **Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs**

Bei einer Teilung des Versorgungsverhältnisses im Rahmen eines Versorgungsausgleichs stellt der Pensionsfonds dem Vertragspartner zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, in Rechnung.

(2) **Kosten für Lastschriftrückläufer**

Sofern dem Pensionsfonds im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund, →**Kosten** von der Bank des Vertragspartners in Rechnung gestellt werden, stellt der Pensionsfonds dem Vertragspartner diese Kosten gesondert in Rechnung.

9. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 **Wie kann das Versorgungsverhältnis beitragsfrei gestellt werden?**
- 9.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 9.3 **Wie lange kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

9.1 Wie kann das Versorgungsverhältnis beitragsfrei gestellt werden?

(1) **Voraussetzungen**

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass das Versorgungsverhältnis weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versorgungsperiode (siehe Teil B Ziffer 3.1) möglich.

(2) **Befristung**

Der →**Vertragspartner** kann eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) **Auswirkungen**

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnet der Pensionsfonds die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzt der Pensionsfonds um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zuzüglich der gezahlten staatlichen Zulagen ergibt.
- Das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) reduziert sich auf die bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 8. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erhebt der Pensionsfonds ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 8.1 Absatz 1 und Absatz 2 a).

(4) **Abzug**

Vom Versorgungskapital nimmt der Pensionsfonds einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →**Anwartschaftsphase**,
- in den letzten 7 Jahren der Anwartschaftsphase, wenn der →**Versorgungsberechtigte** zum Termin der Beitragsfreistellung →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 11.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der →**Vertragspartner** dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Für die Entnahme des Abzugs aus den einzelnen Sicherungsvermögen ist deren Verhältnis, wie es dem Wert der auf ein Sicherungsvermögen entfallenden Anteeinheiten am gesamten Wert der Anteeinheiten entspricht, maßgebend.

Stichtag für die Ermittlung des Wertes der Anteeinheiten ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** beim Pensionsfonds ein, rechnet der Pensionsfonds die Anteeinheiten mit dem Anteilswert ab, der bei Eingang des Antrages auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

9.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses kann Nachteile haben. In der Anfangszeit des Versorgungsverhältnisses ist wegen der Verwendung der Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absätze 1 und 2 a) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragslaufzeit stellt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** auf Wunsch zur Verfügung.

9.3 Wie lange kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

Der →**Vertragspartner** kann nach der Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufnehmen. Die Garantie nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) gilt entsprechend.

Wenn das Versorgungsverhältnis wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wieder aufgenommen werden.

Neben dem Baustein Altersvorsorge abgeschlossene weitere Bausteine sind mit der Beitragsfreistellung entsprechend den Regelungen dieser Bausteine erloschen. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung besteht das Versorgungsverhältnis ausschließlich aus dem Baustein Altersvorsorge fort.

10. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wann kann das Versorgungsverhältnis gekündigt werden?
- 10.2 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses?
- 10.3 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses durch den Versorgungsberechtigten
- 10.4 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?
- 10.5 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

10.1 Wann kann das Versorgungsverhältnis gekündigt werden?

Der →**Vertragspartner** kann das einzelne Versorgungsverhältnis vor →**Rentenbeginn** jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung des Versorgungsverhältnisses setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn das Versorgungsverhältnis weitere Bausteine enthält, finden sich in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

10.2 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses?

(1) Kündigungswert

Wenn der →**Vertragspartner** das Versorgungsverhältnis kündigt, zahlt der Pensionsfonds zum Kündigungstermin - soweit vorhanden - den Kündigungswert. Der Kündigungswert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Wert der Anteilseinheiten der Versorgung zum Stichtag berechnet. Noch nicht finanzierte Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

Der Kündigungswert hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten fünf Versorgungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des Wertes der Anteilseinheiten ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Kündigung. Geht die Kündigung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** beim Pensionsfonds ein, erfolgt die Abrechnung der Anteilseinheiten mit dem Wert, der bei Eingang der Kündigung bekannt ist.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nimmt der Pensionsfonds einen Abzug vor.

Der Abzug beträgt 50 EUR aufgrund erhöhter Verwaltungsaufwendungen. Damit gleicht der Pensionsfonds die Auswirkungen auf den übrigen Bestand an →**Versorgungsberechtigten** aus.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →**Anwartschaftsphase**,
- in den letzten 7 Jahren der Anwartschaftsphase, wenn der →**Versorgungsberechtigte** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 11.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der →**Vertragspartner** dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

10.3 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses durch den Versorgungsberechtigten

Wird ein einzelnes Versorgungsverhältnis nach dem Ausscheiden des →**Versorgungsberechtigten** aus dem Arbeitsverhältnis auf diesen übertragen und kündigt der Versorgungsberechtigte das Versorgungsverhältnis, so wird abweichend von Ziffer 10.2 der während des Arbeitsverhältnisses finanzierte Teil der Versorgung beitragsfrei gestellt. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziffer 9. Für den vom →**Versorgungsberechtigten** nach dem Ausscheiden finanzierten Teil der Versorgung gilt Ziffer 10.2 entsprechend.

10.4 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird das Versorgungsverhältnis beitragsfrei fortgeführt.

10.5 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung des Versorgungsverhältnisses kann Nachteile haben. In der Anfangszeit des Versorgungsverhältnisses ist wegen der Verwendung der Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absätze 1 und 2 a) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert als Kündigungswert vorhanden. Der Kündigungswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe der Kündigungswerte während der Vertragslaufzeit stellt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** auf Wunsch zur Verfügung.

11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier sind zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten für das Versorgungsverhältnis aufgeführt. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn eine der Gestaltungsmöglichkeiten ausgeübt wird, kann sich dies auf die Höhe der Versorgungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Welche Möglichkeiten gibt es, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 11.2 Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente gewählt werden?
- 11.3 Wann können die Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn geändert werden?
- 11.4 Wann können die Beiträge erhöht oder eine Zuzahlung geleistet werden?
- 11.5 Wann kann die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung reduziert oder ausgesetzt werden?
- 11.6 Wann kann die Beitragszahlung dauerhaft herabgesetzt werden?

11.1 Welche Möglichkeiten gibt es, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Der →**Vertragspartner** kann verlangen, dass der Pensionsfonds den vereinbarten →**Rentenbeginn** um bis zu 7 Jahre vorzieht.

Wenn für das Versorgungsverhältnis ein vorgezogener →**Rentenbeginn** in Betracht kommt, wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Der →**Versorgungsberechtigte** hat am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 62. Lebensjahr vollendet.
- Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten →**Rentenbeginn** gestellt werden.
- Der Zeitraum zwischen Versorgungsbeginn und gewünschtem →**Rentenbeginn** beträgt mindestens ein Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Bei Vorziehen der Leistung verwendet der Pensionsfonds genau die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum vorgezogenen Rentenbeginn, die er bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn
 - nach Ziffer 1.4 Absatz 1 bzw.
 - bei vorangegangenen Änderungen an der Versorgung nach Ziffer 1.4 Absatz 2 verwendet hat.
- Das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) reduziert sich auf die

bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

- Den garantierten Rentenfaktor vermindert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** wird der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen ist, erlischt dieser, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist. Zahlt der Pensionsfonds bei Erreichen des vorgezogenen →**Rentenbeginns** eine Berufsunfähigkeitsrente, erbringt er diese Leistung unverändert weiter.

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, verringert sich die Rente aus diesem Baustein so, dass sie im gleichen Verhältnis zur Rente zur Altersversorgung steht wie vor dem Vorziehen des →**Rentenbeginns**.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen →**Rentenbeginn** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 11.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass der Pensionsfonds den Rentenbeginn aufschiebt.

a) Voraussetzungen

- Der →**Versorgungsberechtigte** ist am aufgeschobenen →**Rentenbeginn** →**rechnungsmäßig** höchstens 75 Jahre alt.
- Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten →**Rentenbeginn** gestellt werden.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** ändern.
- Die garantierte Mindestrente ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.
- Wenn in der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** weitere Beiträge gezahlt werden, erhöht sich das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) um die in der zusätzlichen Anwartschaftsphase vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart ist, kann sich diese ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöht der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** zum aufgeschobenen →**Rentenbeginn** wird der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** des Bausteins Altersvorsorge entfällt ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versorgungsverhältnissen können die Beiträge während der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** weiter gezahlt werden.
- Nach Aufschieben des →**Rentenbeginns** kann der →**Vertragspartner** den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- Für den aufgeschobenen →**Rentenbeginn** und die →**zusätzliche Anwartschaftsphase** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Anwartschaftsphase**, insbesondere Ziffer 11.2.

e) Tod des Versorgungsberechtigten während der zusätzlichen Anwartschaftsphase

Falls der →**Versorgungsberechtigte** während der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** stirbt, gilt:

- Wenn kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, entfällt die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und der Pensionsfonds zahlt bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** in der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** eine Rente aus dem Versorgungskapital.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds erbringt die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Höhe des zur Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes des →**Versorgungsberechtigten**. Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 vorgesehen sind.

Für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** wird der achtletzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

- Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn in veränderter Höhe fortgeführt. Die Beiträge für die fortgeführte Hinterbliebenenrente werden monatlich durch den Verkauf von auf die Versorgung entfallenden →**Anteileinheiten** gedeckt.

Für die Ermittlung der Höhe der Hinterbliebenenrente sowie der Beiträge gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Auf Wunsch teilt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** die Rentenhöhe mit, bevor der Vertragspartner den Beginn der Rente für die Altersvorsorge aufschiebt.

11.2 Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente gewählt werden?**(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn**

Der →**Vertragspartner** kann zum vereinbarten →**Rentenbeginn** anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 1 die volle oder teilweise Auszahlung des bei Rentenbeginn erreichten →**Versorgungskapitals** verlangen. Eine teilweise Aus-

zahlung ist in Höhe von bis zu 30 Prozent des zum →**Rentenbeginn** erreichten →**Versorgungskapitals** möglich.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung des →**Vertragspartners** muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.
- Für die Kapitalleistung muss der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten →**Rentenbeginn** erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Versorgungskapitals

Mit der vollen Auszahlung des bei →**Rentenbeginn** erreichten →**Versorgungskapitals** erlischt das Versorgungsverhältnis.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Versorgungskapitals

- Der Pensionsfonds zahlt ab dem vereinbarten →**Rentenbeginn** eine Rente, die er nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 aus dem nicht ausgezahlten Teil des →**Versorgungskapitals** berechnet.
- Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) verringert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** sein 62. Lebensjahr vollendet hat, steht zum vorgezogenen Rentenbeginn als →**Versorgungskapital** die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersversorgung und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Kapitalzahlung zur Verfügung, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (Mindestleistung).

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung des Vertragspartners muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** erlischt die Versorgung.

(3) Kapitalleistung anstelle einer Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen bei Tod des Versorgungsberechtigten

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach den Ziffern 1.2, 1.3 oder 11.3 Absatz 1 b) entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Ziffer 4.1 Absatz 1 eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Ziffer 4.1 Absatz 1, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung des versorgungsberechtigten Angehörigen muss dem Pensionsfonds vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod des →**Versorgungsberechtigten** ausgeübt werden.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Höhe der Kapitalleistung

Der Pensionsfonds zahlt die Kapitalleistung in Höhe des bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** für die Bildung der Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen zur Verfügung stehenden Kapitals.

c) Auswirkungen

Mit Auszahlung der Kapitaleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

11.3 Wann können die Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn geändert werden?

(1) Änderung der Leistung für den Todesfall

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 vereinbart ist und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, kann der →**Vertragspartner** zum Rentenbeginn verlangen, dass die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei →**Rentenbeginn** und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** mit, welche Möglichkeiten bei seinem Versorgungsverhältnis bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 vereinbart ist, kann der →**Vertragspartner** diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfalleistung beantragen: Der Vertragspartner kann für den Fall des Todes des →**Versorgungsberechtigten** nach →**Rentenbeginn** die Zahlung einer Rente aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen →**Versorgungskapital** verlangen abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersversorgung nach Ziffer 3.3.3 Absatz 1 (einschließlich der Leistungen aus der Beteiligung am Überschuss).

Stichtag für die Ermittlung des zum →**Rentenbeginn** vorhandenen →**Versorgungskapitals** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändert der Pensionsfonds ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(2) Rentenzahlung

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds erbringt die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Ermittlung der Rente

Der Pensionsfonds ermittelt die Rente

- auf Basis des für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und

- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes des →**Versorgungsberechtigten**.

Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) vorgesehen sind. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod des Versorgungsberechtigten keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlt der Pensionsfonds den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei Allianz-Gesellschaften bestehenden Verträgen bzw. Versorgungsverhältnissen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versorgung.

Auf Wunsch informiert Sie der Pensionsfonds über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(5) Einschluss einer Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Zum Ablauf der Anwartschaftsphase kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen wird oder falls ein solcher Baustein bereits eingeschlossen ist, dieser erhöht wird. Eine Risikoprüfung nimmt der Pensionsfonds nicht vor.

a) Voraussetzungen

Die neue Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die ab →**Rentenbeginn** garantierte Rente aus dem Baustein Altersvorsorge bei Rentenbeginn.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Pensionspläne und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart wurde, entfällt diese dadurch.
- Durch den Einschluss kann der Pensionsfonds die garantierte Mindestrente vermindern. Der Pensionsfonds berechnet diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(6) Fristen

Die Mitteilung des →**Vertragspartners** bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 oder Absatz 4 muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

11.4 Wann können die Beiträge erhöht oder eine Zuzahlung geleistet werden?

(1) Erhöhung des Beitrags

Der →**Vertragspartner** kann jederzeit den vereinbarten Beitrag erhöhen.

(2) Zuzahlung

Der →**Vertragspartner** kann jederzeit eine Zuzahlung leisten.

(3) Voraussetzungen**a) Voraussetzung für einen Vertrag ohne staatliche Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG)**

Die Summe der sich einschließlich einer oder mehrerer Beitragserhöhungen gemäß Absatz 1 und einer oder mehrerer Zuzahlungen gemäß Absatz 2 ergebenden Beiträge ist im laufenden Kalenderjahr auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Dieser kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

b) Voraussetzung für einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Summe der sich einschließlich einer oder mehrerer Beitragserhöhungen gemäß Absatz 1 und einer oder mehrerer Zuzahlungen gemäß Absatz 2 ergebenden Beiträge darf im laufenden Kalenderjahr zusammen mit den für dieses Jahr gewährten staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Der Pensionsfonds berücksichtigt bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen.

c) Voraussetzung für einen Vertrag mit Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn der Vertragspartner Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen hat, so ist eine Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

(4) Auswirkungen

Durch eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 bzw. eine Zuzahlung nach Absatz 2 erhöht sich der Betrag, mit dem der Pensionsfonds Anteileinheiten entsprechend der vom →**Vertragspartner** gewählten Aufteilung erwirbt, soweit der Betrag nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist oder rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wird. Dies wirkt sich auf das →**Versorgungskapital** und damit auf die Höhe der Rente aus.

Eine Beitragserhöhung bzw. eine Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Mindestleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) um die zugeführten Erhöhungsbeiträge bzw. die Zuzahlung, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht werden.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn der Vertragspartner einen Baustein

- Hinterbliebenenrente,
- Waisenrente oder
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abgeschlossen hat, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch eine Erhöhung des Beitrags. Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

(6) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen →**Kosten** gelten die Regelungen nach Ziffer 8.1 Absätze 1 und 2 a).

(7) Erhöhungstermin

Bei einer Beitragserhöhung nach Absatz 1 ist der Erhöhungstermin für den Beitrag und die Versorgungsleistungen der 1. Tag des Monats der nachfolgenden Versorgungsperiode.

Bei einer Zuzahlung nach Absatz 2 ist der Erhöhungstermin für die Versorgungsleistungen der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung beim Pensionsfonds eingeht. Bei dem Erwerb von Anteileinheiten aus Beitragsteilen wird der Anteilswert des 1., spätestens des 5. →**Bankarbeitstages** zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeinganges folgt.

11.5 Wann kann die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung reduziert oder ausgesetzt werden?**(1) Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit**

a) Stundung der Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit
Wird das Versorgungsverhältnis vom →**Versorgungsberechtigten** mit eigenen Beiträgen fortgeführt und besteht das Versorgungsverhältnis bereits 3 Jahre, kann der Versorgungsberechtigte eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn er arbeitslos wird. Die Beiträge stundet der Pensionsfonds zinslos, solange der →**Versorgungsberechtigte** arbeitslos ist, jedoch längstens für 2 Jahre. Die Leistungspflicht des Pensionsfonds bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in das Sicherungsvermögen erfolgt jedoch nicht.

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** mehrmals arbeitslos wird, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stundet der Pensionsfonds die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit höchstens für 36 Monate.

b) Stundung der Beitragszahlung bei Kurzarbeit
Besteht das Versorgungsverhältnis bereits 3 Jahre, kann der →**Vertragspartner** eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn der →**Versorgungsberechtigte** sich in Kurzarbeit befindet. Die Beiträge stundet der Pensionsfonds zinslos, solange der →**Versorgungsberechtigte** sich in Kurzarbeit befindet, jedoch längstens für 2 Jahre. Die Leistungspflicht des Pensionsfonds bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in das Sicherungsvermögen erfolgt jedoch nicht.

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** sich mehrmals in Kurzarbeit befindet, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stundet der Pensionsfonds die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Kurzarbeit höchstens für 36 Monate.

c) Nachweis der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit
Wenn der →**Vertragspartner** eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verlangt, benötigt der Pensionsfonds als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald die Arbeitslosigkeit beendet ist oder sich der →**Versorgungsberechtigte** nicht mehr in Kurzarbeit befindet, muss der →**Vertragspartner** den Pensionsfonds hierüber unverzüglich informieren.

d) Zahlung und Verwendung der gestundeten Beiträge
Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, muss der →**Vertragspartner** die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Für die Verwendung der gestundeten Beiträge gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

e) Teilbeitragszahlung
Wenn der Versorgungsberechtigte das Versorgungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortführt und arbeitslos ist und für das Versorgungsverhältnis bereits mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, kann der Versorgungsberechtigte seine Beiträge vorübergehend reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit).

Wenn der Versorgungsberechtigte sich in Kurzarbeit befindet und wenn für das Versorgungsverhältnis bereits mindestens für 1 Jahr

Beiträge gezahlt worden sind, kann der →**Vertragspartner** seine Beiträge vorübergehend reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit).

Die Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(2) Elternzeit

a) Stundung der Beitragszahlung

Besteht das Versorgungsverhältnis bereits 3 Jahre, kann der →**Vertragspartner** eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn der Versorgungsberechtigte in Elternzeit ist. Die Beiträge stundet der Pensionsfonds zinslos, solange der Versorgungsberechtigte in Elternzeit ist, jedoch längstens für 2 Jahre. Die Leistungspflicht des Pensionsfonds bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn der Versorgungsberechtigte mehrmals in Elternzeit ist, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stundet der Pensionsfonds die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Elternzeit höchstens für 36 Monate.

b) Zahlung und Verwendung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, muss der →**Vertragspartner** die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Für die Verwendung der gestundeten Beiträge gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

c) Teilbeitragszahlung

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** in Elternzeit ist und für den Vertrag bereits mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, kann der →**Vertragspartner** seine Beiträge vorübergehend reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen Elternzeit kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Berufliche Weiterbildung

Wenn sich der →**Versorgungsberechtigte** beruflich weiterbildet (zum Beispiel Aufnahme eines Masterstudiums) und für den Vertrag bereits für mindestens 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, kann der →**Vertragspartner** seine Beiträge für die Dauer der Weiterbildung reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen beruflicher Weiterbildung kann während der gesamten Vertragslaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

11.6 Wann kann die Beitragszahlung dauerhaft herabgesetzt werden?

(1) Voraussetzungen

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass sein Versorgungsverhältnis mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versorgungsperiode (siehe Teil B Ziffer 3.1) möglich. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die weiteren Voraussetzungen.

(2) Befristung

Der →**Vertragspartner** kann eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3

Jahren befristen. Bei einer Befristung informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermittelt der Pensionsfonds die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzt der Pensionsfonds herab.
- Das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) setzt der Pensionsfonds herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital berechnet der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nimmt der Pensionsfonds nicht vor. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung des Versorgungsverhältnisses kann für den →**Vertragspartner** Nachteile haben. In der Anfangszeit des Versorgungsverhältnisses ist wegen der Verwendung der Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung.

(6) Wiederherstellung der zuvor bestehenden Leistungspflicht des Pensionsfonds nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung des Versorgungsverhältnisses kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass die Versorgungsleistungen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Pensionsfonds vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass der Pensionsfonds eine Risikoprüfung durchführt. Voraussetzung dafür ist, dass der →**Vertragspartner** die Beitragszahlung wieder erhöht. Ziffer 9.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung des Versorgungsverhältnisses, kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die Versorgungsleistungen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Pensionsfonds vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Die Leistungspflicht kann der Pensionsfonds dann wiederherstellen, wenn der →**Versorgungsberechtigte** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Leistungspflicht des Pensionsfonds eine vergleichbare neue Versorgung ohne erschwerte Bedingungen beim Pensionsfonds abschließen könnte.

Um nach einer Beitragsherabsetzung die Leistungspflicht des Pensionsfonds wiederherzustellen, die vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, kann der →**Vertragspartner**

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Die Beiträge sind nach Ziffer 11.4 Absatz 3 begrenzt.

Stattdessen kann der →**Vertragspartner** auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen.

Der Pensionsfonds berechnet die neuen Beiträge und die neuen garantierten Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die Auswirkungen.

12. Entnahme von Beiträgen zur Insolvenzversicherung

Ist zwischen →**Vertragspartner** und Pensionsfonds vereinbart, dass der Pensionsfonds die Finanzierung der Beiträge zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) übernimmt, so gilt:

(1) Deckung der Beiträge zur Insolvenzversicherung vor Rentenbeginn

In der →**Anwartschaftsphase** werden die Beiträge zur Insolvenzversicherung für jedes einzelne Versorgungsverhältnis durch den monatlichen Verkauf von Anteilseinheiten gedeckt, soweit die Mindestleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) nicht berührt ist und die Beiträge für den biometrischen Risikoausgleich geleistet werden können. Diese Anteilseinheiten an den Sicherungsvermögen werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf ein Sicherungsvermögen entfallenden Anteilseinheiten am Gesamtwert der Versorgung entspricht.

Die monatlichen Entnahmen werden vom Pensionsfonds in angemessener Höhe festgesetzt. Die Höhe orientiert sich an der Bemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung, dem letzten bekannten (endgültigen) Beitragssatz sowie dem zu erwartenden Beitragssatz des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

Maßgeblich für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Tages eines Monats, der ein →**Bankarbeitstag** ist.

(2) Deckung der Beiträge zur Insolvenzversicherung ab Rentenbeginn

In der Rentenphase wird der Überschuss unter Berücksichtigung der Beiträge zur Insolvenzversicherung festgelegt. Die zusätzliche beitragsfreie Rente vermindert sich dadurch. Sofern Auszahlung der Überschussanteile vereinbart wurde, vermindert sich die bare Auszahlung der Überschussanteile. Die Höhe der sich aus dem bei →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.1 Absatz 2 zur Verfügung stehenden →**Versorgungskapital** ergebenden Rente bleibt hiervon unberührt.

13. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)

In einigen Versorgungsverhältnissen (zum Beispiel Versorgungsverhältnisse mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der →**Vertragspartner** seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung ZR1a: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Zusatzrente" ab Rentenbeginn ?

Ziffer 3.2.3 wird ersetzt durch:

"3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe und erstmals zu Beginn des zweiten Versorgungsjahres an seinem Überschuss (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden laufenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** des Versorgungsverhältnisses, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versorgungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen des Bausteins Altersvorsorge finanziert der Pensionsfonds nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn zu Beginn der Altersrente ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei →**Rentenbeginn** überein.

Die Zusatzrente erhält der →**Versorgungsberechtigte** zusätzlich zu der ab →**Rentenbeginn** garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die ab →**Rentenbeginn** garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Der Pensionsfonds berechnet die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die er bei →**Rentenbeginn** zugrunde gelegt hat, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsverhältnisses zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungsleistungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei →**Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** hierüber informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von ihm angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsabschluss vereinbart. Die diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung ZR1b: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Auszahlung der Überschussanteile" ab Rentenbeginn?

Ziffer 3.2.3 wird ersetzt durch:

"3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe und erstmals zu Beginn des zweiten Versorgungsjahres an seinem Überschuss (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** des Versorgungsverhältnisses, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versorgungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlt der Pensionsfonds zusammen mit der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlt der Pensionsfonds erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von ihm angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsabschluss vereinbart. Die diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung ZR1c: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "kombinierte Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 3.2.3 wird ersetzt durch:

"3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an seinem Überschuss.

Wenn der →**Vertragspartner** mit dem Pensionsfonds für die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** eine kombinierte Überschussrente vereinbart hat, gilt Folgendes:

- Der →**Vertragspartner** erhält die kombinierte Überschussrente ab →**Rentenbeginn** zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt zu Beginn des 6. Jahres der Rentenzahlung.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach Null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermittelt der Pensionsfonds, indem er sie als Differenz aus der Gesamtrente und der ab →**Rentenbeginn** garantierten Rente berechnet.

Die Gesamtrente zu →**Rentenbeginn** ermittelt der Pensionsfonds dabei aus dem zum Ende der Anwartschaftsphase vorhandenen Versorgungskapital mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigt der Pensionsfonds die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können dem Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds entnommen werden.

Wenn zu Beginn der Altersrente ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als bisher ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Der Pensionsfonds wird den →**Vertragspartner** bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der vom Pensionsfonds angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsabschluss vereinbart. Seine diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung ZR2: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn?

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist und der →**Versorgungsberechtigte** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlt der Pensionsfonds aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen →**Versorgungskapital** abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersversorgung (einschließlich der Leistungen

aus der Beteiligung am Überschuss) eine Rente an die Hinterbliebenen im Sinne der Ziffer 4.1 Absatz 1."

Ziffer 11.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann zum →**Rentenbeginn** verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird.

Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändert der Pensionsfonds ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen."

**Abänderung ZR3: Was gilt, wenn das
Versorgungsverhältnis auf einer vor dem
01.01.2012 erteilten Versorgungszusage beruht?**

In Ziffer 1.1 Absatz 1 ist maßgebend, dass der →**Versorgungsbe-
rechtigte** das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Ziffer 11.1 Absatz 1
a) ist maßgebend, dass der →**Versorgungsberechtigte** am vorge-
zogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 60. Lebensjahr voll-
endet hat.

**Abänderung ZR4: Was gilt bei vereinbarten
abweichenden Rechnungsgrundlagen für das
Versorgungsverhältnis?**

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→**Tafeln**) vor-
sieht."

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

**"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten
Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungs-
verhältnisses**

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsverhältnisses verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** X,X Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 8.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nimmt der Pensionsfonds beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennt der Pensionsfonds in der Versorgungsbescheinigung.

Wenn der →**Vertragspartner** neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen hat, verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die der Pensionsfonds in den Regelungen dieser Bausteine nennt."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Dieser Teil beinhaltet wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Meldepflicht

Was bedeutet die Meldepflicht des Vertragspartners?

Der Vertragspartner hat dem Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten, denen Versorgungsleistungen nach diesem Pensionsplan gewährt werden, nach Maßgabe des Versorgungsvertrages zu melden. Entsprechendes gilt für alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Beitragszahlung oder Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Eintritts des Versorgungsfalles und des Wegfalls der Versorgungsberechtigung.

Soweit die oben genannte Veränderung unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand eines eingeschlossenen Bausteins hat, z.B. weil dieser aufgrund des Todes der mitzuversorgenden Person nach den Bausteinregelungen erlischt, so treten die Auswirkungen auf den Fortbestand des Bausteins unabhängig von der Meldung ein. Im Falle einer verspäteten Meldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Der Vertragspartner ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Pensionsfonds in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Pensionsfonds, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die der Pensionsfonds dem Vertragspartner nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellt.

b) Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten

Neben dem Vertragspartner ist auch der Versorgungsberechtigte für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Vertragspartner beantwortet, wird dem Vertragspartner Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Rechte des Pensionsfonds bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich in entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Pensionsfonds

- vom Vertrag zurücktreten,
- von seiner Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen ihm nur zu, wenn er den Vertrags-

partner durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Wenn der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfecht, zahlt der Pensionsfonds den Kündigungswert, der auch im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner gezahlt würde. Von diesem Betrag nimmt der Pensionsfonds einen Abzug vor. In Teil A im Abschnitt "Kündigung", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses?", Absatz "Abzug" ist festgelegt, in welcher Höhe der Pensionsfonds einen Abzug vornimmt. Dort erläutert der Pensionsfonds dem Vertragspartner auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Pensionsfonds sieht den Abzug als angemessen an. Dies muss er darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

Der Pensionsfonds verzichtet auf die ihm in entsprechender Anwendung des § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung der Rechte des Pensionsfonds

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn der Pensionsfonds von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Leistungsfall Kenntnis erlangt, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn der Vertragspartner die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Das Recht des Pensionsfonds zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe der Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Kündigungsrecht des Vertragspartners bei Vertragsänderung

Wenn der Pensionsfonds im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Vertragspartner den Vertrag in entsprechender Anwendung der Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Leistungsumfangs

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Leistungsumfang nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds keine andere Person als Bevollmächtigten benannt hat, gilt nach Tod des Versorgungsberechtigten ein versorgungsberechtigter Angehöriger als bevollmächtigt, eine vom Pensionsfonds abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein versorgungsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so kann der Pensionsfonds den Inhaber der Versorgungsbescheinigung zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?
- 3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?
- 3.3 Was gilt, wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt?

3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Für das Versorgungsverhältnis muss der Vertragspartner laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Der Pensionsfonds gibt sie in der Versorgungsbescheinigung an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versorgungsperiode (in entsprechender Anwendung des § 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versorgungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds vereinbart hat, dass die Leistungspflicht des Pensionsfonds erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Vertragspartner bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Pensionsfonds eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Pensionsfonds den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Pensionsfonds den Vertragspartner in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss dem Pensionsfonds hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies zu vertreten hat, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 3.2 und 3.3).

3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Gefährdung der Leistungspflicht

Der Beginn der Leistungspflicht ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 a) zahlt, beginnt die Leistungspflicht daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt. Für Leistungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Pensionsfonds nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner weist dem Pensionsfonds nach, dass seine Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Pensionsfonds nur berufen, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbescheinigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

(2) Rücktrittsrecht des Pensionsfonds

Wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktreten, solange der Vertragspartner die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Was gilt, wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Verzug

Wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 b) zahlt, gerät er ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall ist der Pensionsfonds berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm hierdurch entstanden ist.

Der Vertragspartner gerät nicht in Verzug, wenn er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(2) Fristsetzung

Wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung der Leistungspflicht bei erfolglosem Fristablauf

Für Leistungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich die Leistungspflicht, wenn

- der Vertragspartner sich bei Eintritt des Leistungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet und
- der Pensionsfonds ihn bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(4) Kündigungsrecht des Pensionsfonds bei erfolglosem Fristablauf

Wenn der Vertragspartner nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug ist, kann der Pensionsfonds den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass der Pensionsfonds den Vertragspartner bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Pensionsfonds kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn der Vertragspartner bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug ist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf wird der Pensionsfonds den Vertragspartner bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn der Vertragspartner den angemahnten Betrag nachzahlt

Die Kündigung des Pensionsfonds wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn der Vertragspartner den angemahnten Betrag

innerhalb eines Monats nachzahlt. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Leistungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch keine oder nur eine verminderte Leistungspflicht.

4. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn der Pensionsfonds aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu diesem Versorgungsverhältnis verpflichtet ist, muss der Vertragspartner dem Pensionsfonds die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an diesem Versorgungsverhältnis hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, ist der Vertragspartner auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung der persönlichen steuerlichen Ansässigkeit des Vertragspartners, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an diesem Versorgungsverhältnis haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für den Pensionsfonds als Leistungserbringer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss er die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, muss der Vertragspartner ungeachtet einer bestehenden oder nichtbestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass der Pensionsfonds die Vertragsdaten des Vertragspartners an in- oder ausländische Steuerbehörden meldet.

Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, ist der Pensionsfonds berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner dem Pensionsfonds die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Beginn der Leistungspflicht

Wann beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds?

(1) Grundsatz

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds beginnt mit Abschluss des Leistungsvertrags, jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt.

Die Leistungspflicht beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn der Vertragspartner den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 3.1 Absatz 2 a) zahlt. Wenn der Vertragspartner den Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, beginnt die Leistungspflicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt (siehe Teil B Ziffer 3.2 Absatz 1).

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Leistungspflicht eingetreten sind, leistet der Pensionsfonds nicht.

(2) Erweiterung des Leistungsumfangs

Wenn der Vertragspartner den Leistungsumfang nachträglich erweitert, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Leistungsumfangs.

2. Fortführung mit eigenen Beiträgen

Wann kann der Versorgungsberechtigte die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortführen?

Der Pensionsfonds räumt dem Versorgungsberechtigten das Recht ein, die Versorgung mit eigenen Beiträgen über den Vertragspartner fortzuführen. Voraussetzungen dafür sind:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit unverfallbaren Anwartschaften vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung;
- die Versorgung wird nicht auf den Versorgungsberechtigten übertragen.

Weiterhin kann dem Versorgungsberechtigten das Recht eingeräumt werden, bei entgeltlosen Dienstzeiten die Beiträge zur Versorgung über den Vertragspartner weiterzuzahlen.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Leistungsvertrag zwischen dem Pensionsfonds und dem Vertragspartner.

3. Abtretung, Beleihung und Verpfändung

Wann sind Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung möglich?

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung sind nicht möglich.

4. Informationspflicht des Pensionsfonds

Worüber informiert der Pensionsfonds den Versorgungsberechtigten?

Vor Rentenbeginn erhält der Versorgungsberechtigte jährlich ab dem 2. Jahr der Versorgung eine Mitteilung, der er die Höhe der Versorgungsleistung entnehmen kann.

Der Versorgungsberechtigte kann diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Der Pensionsfonds wird die Versorgungsberechtigten schriftlich darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Im Übrigen beachtet der Pensionsfonds die Vorschriften in Abschnitt III der Anlage D zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

5. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für den Leistungsvertrag?

Für den Leistungsvertrag gilt deutsches Recht.

6. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Klagen des Vertragspartners gegen den Pensionsfonds

Der Vertragspartner kann aus dem Leistungsvertrag oder der Leistungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder für die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet. Der Vertragspartner kann auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, kann der Vertragspartner auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen den Vertragspartner

Klagen aus dem Leistungsvertrag muss der Pensionsfonds bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Vertragspartner zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn der Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnt

Wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegt, kann sowohl der Vertragspartner als auch der Pensionsfonds Klage aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

7. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während der Leistungsprüfung des Pensionsfonds

Wenn ein Anspruch aus dem Versorgungsvertrag beim Pensionsfonds angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Vertragspartner oder dem Anspruchsteller die Entscheidung des Pensionsfonds in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier sind wichtige Fachausdrücke definiert. Im Text des ersten Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Vertragspartner**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlt der Pensionsfonds ab Rentenbeginn, solange der Versorgungsberechtigte lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Ende der Anwartschaftsphase vorhandenen Versorgungskapital und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Anwartschaftsphase:

Die Anwartschaftsphase ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versorgungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Ausgleichswert

Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeitanteilen, dar (§ 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden und bundeseinheitliche bzw. örtliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwendet der Pensionsfonds versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, vom Alter des Versorgungsberechtigten, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Versorgungskapitals, von den Anteilswerten, von der Anzahl der Anteilseinheiten und von der Höhe des Beitrags ab. Der Pensionsfonds ermittelt die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital des Versorgungsverhältnisses wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Pensionsfonds sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versorgungsbeiträgen die garantierten Versorgungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) berechnet.

Kosten:

Kosten im Sinne dieses Pensionsplans sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieses Pensionsplans gehören außerdem die Kosten, die aus vom Vertragspartner veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitzuversorgende Person:

Mitzuversorgende Person ist diejenige Person, für die nach dem Tod des Versorgungsberechtigten eine Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der zu versorgenden Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Die zu versorgende Person ist rechnungsmäßig 62 Jahre alt, wenn sie in weniger als 6 Monaten ihren 62. Geburtstag hat.

risch bereits dann 62 Jahre alt, wenn sie in weniger als 6 Monaten ihren 62. Geburtstag hat.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der erforderlich ist, um die garantierte Leistung zu finanzieren.

Rentenbeginn:

Der Rentenbeginn ist der vereinbarte Beginn für die Rente zur Altersvorsorge.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Pensionsfonds. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Vertragspartner auf künftige Beteiligung am Überschuss. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Die Tafeln, die der Pensionsfonds in der Versicherungsmathematik verwendet, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage der Berechnungen des Pensionsfonds, mit denen er die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen kann.

- Mit Sterbetafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten anderer Leistungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt oder Wegfall der Berufsunfähigkeit ermitteln. Der Pensionsfonds kann außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder für die Wiederverheiratung.

Teilungskosten

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legt der Pensionsfonds als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.3 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds genannt oder dem Vertragspartner auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jede Pensionsfondsgesellschaft muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versorgungsberechtigter:

Versorgungsberechtigter ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist. Versorgungsberechtigte können die in § 17 Abs. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) oder die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) genannten Personen sein. Die Versorgungsberechtigten bestimmen sich nach den zugrunde liegenden Vereinbarungen des zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem Pensionsfonds abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

Versorgungskapital:

Das Versorgungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Wert der Anteilseinheiten der Altersversorgung errechnet. Bei der Berechnung wird der Wert der Anteilseinheiten zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt.

Vertragspartner:

Vertragspartner ist derjenige, der das Versorgungsverhältnis zu Gunsten eines Versorgungsberechtigten mit dem Pensionsfonds im Rahmen eines Versorgungsvertrages vereinbart hat. Er wird als solcher in der Versorgungsbescheinigung genannt. Die in den Pensionsplänen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Vertragspartner.

Zusätzliche Anwartschaftsphase:

Der Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, wird als zusätzliche Anwartschaftsphase bezeichnet. Die zusätzliche Anwartschaftsphase ist damit ein Teil der Anwartschaftsphase.